

fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

OGH 13.9.2000, 4 Ob 166/00s

Sachverhalt:

Die Klägerin ist die politische Partei FPÖ, die im Internet unter der Domain fpoe.at auftritt. Zusätzlich existiert die Domain fpo.at (ohne „e“!), deren Inhaber ein Amerikaner ist. Umlaut-Domains waren zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, sodass „fpö.at“ nicht registriert werden konnte. Unter fpo.at befindet sich nun eine Webseite, welche äußerlich mit der auf fpoe.at identisch ist. Allerdings befinden sich darauf Links zu rechtsradikalen Organisationen (mittlerweile entfernt). Beim Aufruf wird das Horst-Wessel-Lied abgespielt. Beklagter ist nicht der Amerikaner, sondern die Österreichische Domainvergabestelle, die Nic.at. Diese weigerte sich auf eine Anfrage der FPÖ hin, die Domain zu sperren und den Namen des Domaininhabers bekannt zu geben.

Klagebegehren:

- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Vergabe von Domainnamen unterhalb von .at, .co.at, .or.at, .gv.at, .ac.at, welche das Namensrecht der Klägerin verletzen
- Einstweilige Verfügung auf Beseitigung (=Aufhebung der Registrierung) von fpo.at

fpo.at II (Hauptverfahren)

OGH 12.9.2001, 4 Ob 176/01p

Sachverhalt:

Siehe oben beim Verfahren über die einstweilige Verfügung!

Zusätzlich befindet sich auf der Seite fpo.at nun ein Hinweis, dass es sich hierbei um eine Verfälschung der „offiziellen“ Homepage der FPÖ handelt (das Lied ist immer noch zu hören).

Der Inhaber der Domain in den USA wurde/wird noch immer nicht in Anspruch genommen, obwohl seine Adresse bekannt ist.

Klagebegehren:

- Beseitigung (=Aufhebung der Registrierung) von fpo.at
- Widerruf der Registrierung von fpo.at gemäß den AGBs der Nic.at

Aus den AGBs der Nic.at zum fraglichen Zeitpunkt:

Punkt 1.6.: Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen.

Sämtliche Registrierungen durch Nic.at erfolgen im guten Glauben auf die Rechtmäßigkeit des Anspruchs. Der Antragsteller erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten und Wettbewerbsrechten (Namensrecht, Markenrecht, UWG etc) zu verletzen. Nic.at führt keine diesbezügliche Prüfung der beantragten Domains durch, behält sich aber gleichwohl das Recht vor, Anträge im Fall offensichtlicher Rechtsverletzung oder bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Nic.at abzulehnen. Der Antragsteller verpflichtet sich, Nic.at im Falle der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten verletzte Dritte schad- und klaglos zu halten, wenn die Rechtsverletzung auf die vom Antragsteller beantragte Domain-Delegation zurückzuführen ist.

Punkt 3.8.: Widerruf einer Registrierung.

Die Registrierung kann unter folgenden Bedingungen von Nic.at widerrufen werden: Aufgrund wiederholter technischer Probleme mit dieser Domain trotz erfolgter Ermahnung des Inhabers (zB Nameserver sind nicht funktionsfähig), Nichtbezahlung des Entgelts, mangelhafte Angaben zum Domain-Inhaber (siehe 1.3.), einer rechtswirksamen gerichtlichen Entscheidung sowie auf Anweisung einer zuständigen Behörde.

whirlpools.at – Catch-all

OGH 12.7.2005, 4 Ob 131/05a

Sachverhalt:

Die Klägerin ist Inhaberin der Wortmarke "Armstark", die u.A. für die Klasse 11 (Whirlpools) registriert ist. Sie besitzt weiters folgende Domains: "armstark.at", "armstark.com", "armstarkwhirlpools.at", "armstarkwhirlpools.com", "armstark-whirlpools.at" und "armstark-whirlpools.com". Auf diesen Webseiten werden Whirlpools angeboten.

Die Beklagte ist Inhaberin des Domainnamens "whirlpools.at", worunter auch für Whirlpools geworben wird. Zusätzlich ist die Website mit einer "catch-all" Funktion ausgestattet, sodass alle beliebigen Third-Level-Domains, auch ohne explizite Konfiguration, auf diese Website geleitet werden. Dies beinhaltet insbesondere auch den Domainnamen "www.armstark.whirlpools.at" (genauso wie "www.billige.whirlpools.at" oder "h34tz.whirlpools.at").

Die Beklagte führt insbesondere folgende Gründe zur Rechtfertigung an:

1. Tatsächlich hat sich kein einziger potentieller Kunde über "www.armstark.whirlpools.at" auf ihre Website begeben
2. Ein Hinweis auf der Startseite verhindert eine Verwechslungsgefahr
3. Die "catch-all" Funktion wurde vom Provider ohne ihren Auftrag und ohne ihre Information eingerichtet

Klagebegehren:

Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Verwendung der "catch-all" Funktion, gestützt auf § 10a MSchG (Markenschutz), § 1 UWG (unlauterer Wettbewerb), § 9 UWG (Schutz von Unternehmenskennzeichen) und § 43 ABGB (Namensrecht)

(Juristisch: Unterlassung der Verwendung des Zeichens "armstark" im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken, insbesondere als Third-Level-Domain zu "whirlpools.at" um die eigene Website damit zu kennzeichnen).

Geltung von AGBs "Speicherriegel"

LG Essen 13.2.2003, 16 O 416/02

Sachverhalt:

Im Internet wurden vom Beklagten SDRAM Speicherriegel (512 MB) zum Preis von €1,91 pro Stück angeboten. Von der Klägerin wurden hiervon 99 Stück bestellt. Noch in der Online-Übersicht wurde der Stückpreis mit €1,91 wiederholt. Direkt über dem Bestell-Button befand sich der folgende Hinweis (Link aber nur in Navigationsleiste oder Fußzeile!), welcher vom weiteren Text durch Absätze getrennt war: "Mit dem Abschluss Ihrer Bestellung akzeptieren Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB]." In den AGB befindet sich folgende Regelung: "Die Annahme Ihrer Bestellung erfolgt durch Versendung der Ware." Nach der

Bestellung wird eine Bestätigung folgenden Inhalts angezeigt: "Vielen Dank für Ihre Bestellung! Ihre Bestellnummer lautet: ... Sie haben folgende Waren bestellt: ...". Per E-Mail wurde später nochmals bestätigt: "Folgende Bestellung liegt uns vor: ...", wobei wiederum der Preis von € 1,91 enthalten war. Kurze Zeit später erklärte die Beklagte der Klägerin per E-Mail, dass es sich um eine Falschauszeichnung handelte, und die Lieferung verweigert wird. Der wahre Wert der Speicherriegel liegt bei ca. €190,-.

Klagebegehren:

Vertragserfüllung zum Preis von €1,91

Willenserklärung durch "Auto-Reply"

LG Köln 16.4.2003, 9 S 289/02

Sachverhalt:

Die Klägerin bestellte in einem Webshop einen Projektor zum Preis von €3.001,55. Unmittelbar darauf, um 16:34 Uhr, wurde per Auto-Reply (in Realität wohl eher eine Server-Applikation) eine E-Mail an die Klägerin verschickt. Diese hatte folgenden Inhalt: "Der erteilte Auftrag wird bald ausgeführt." Kurz darauf erfolgte beim Beklagten die händische Kontrolle der Bestellung und es wurde bemerkt, dass der Preis falsch angegeben war. Es wurde daher um 17:00 Uhr desselben Tages eine E-Mail an die Klägerin gesandt, in welcher der Verkauf zu diesem Preis abgelehnt wird. Der normale Preis der Ware beträgt ca. €6.000,-

Klagebegehren:

Vertragserfüllung zum Preis von €3001,55 (bzw. Erfüllungsinteresse)

Achtung: Deutsches Irrtumsrecht unterscheidet sich stark vom Österreichischen!